



Brüssel, den 25. Juni 2021  
(OR. en)

9995/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0097(CNS)**

---

---

**FISC 103  
ECOFIN 613  
COVID-19 282**

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7749/21 - COM (2021) 181 final
Betr.:	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen im Hinblick auf Maßnahmen der Union im öffentlichen Interesse – Annahme

---

### **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 12. April 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen im Hinblick auf Maßnahmen der Union im öffentlichen Interesse (der sogenannte Vorschlag über „Beschaffungen zum Zweck der kostenlosen Überlassung“)<sup>1</sup> vorgelegt.
2. Mit dem Vorschlag sollen Maßnahmen unterstützt werden, die auf Unionsebene im öffentlichen Interesse ergriffen werden, insbesondere wenn die Union in Erfüllung eines Mandats zur Beschaffung von Gegenständen und Dienstleistungen handelt, die entsprechend ihrem jeweiligen Soforthilfebedarf kostenlos an die Mitgliedstaaten verteilt werden sollen.
3. Für den Vorschlag ist vorgesehen, dass er rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 gilt, sodass bereits laufende Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abgedeckt werden.

---

<sup>1</sup> Dok. 7749/21.

4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat auf seiner Plenartagung vom 27. April 2021 seine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben<sup>2</sup>. Das Europäische Parlament gab seine Stellungnahme am 18. Mai 2021 ab<sup>3</sup>.

## II. BERATUNGEN DES RATES

5. Der Vorschlag wurde in zwei informellen Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ vom 14. April und vom 20. Mai 2021 erörtert.
6. Ein Kompromissvorschlag des portugiesischen Vorsitzes, mit dem versucht wurde, den von den Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken und Vorschlägen Rechnung zu tragen, wurde zur Billigung im Rahmen eines informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung verteilt.
7. Zehn Mitgliedstaaten haben das informelle Verfahren der stillschweigenden Zustimmung unterbrochen: drei aufgrund noch bestehender Parlamentsvorbehalte und sechs aufgrund wesentlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Inhalt des Vorschlags – nämlich in Bezug auf den Anwendungsbereich des Vorschlags, das Fehlen einer Folgenabschätzung, das Datum für die Umsetzung und die Einführung einer elektronischen Befreiungsbescheinigung. Eine Delegation machte darauf aufmerksam, dass sich die Mehrwertsteuer auch auf die öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten auswirke und ersuchte darum, dass sich die Kommission verpflichtet, angemessene Initiativen in dieser Hinsicht zu ergreifen.
8. Das Dossier wurde in der informellen Sitzung der für Steuerfragen zuständigen hochrangigen Gruppe am 1. Juni 2021 erörtert. Die auf Ebene der Gruppe „Steuerfragen“ geäußerten Vorbehalte wurden aufrechterhalten, da einige Mitgliedstaaten weitere fachliche Arbeiten an diesem Dossier für erforderlich hielten.

---

<sup>2</sup> Dok. ECO/554-EESC-2021-02040.

<sup>3</sup> Dok. P9\_TA(2021)0228.

9. Im Anschluss wurde das Dossier am 9. Juni 2021 dem Ausschuss der Ständigen Vertreter und am 18. Juni 2021 dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Hinblick auf eine Orientierungsaussprache übermittelt<sup>4</sup>. Die Aussprache hat gezeigt, dass die Mitgliedstaaten bereit sind, den Anwendungsbereich des Vorschlags auf die COVID-19-Krise zu beschränken und die elektronische Befreiungsbescheinigung aus dem Vorschlag zu streichen, um eine zügige Annahme des Richtlinienentwurfs zu ermöglichen.
10. Auf der Grundlage der Orientierungsaussprache im Rat beschloss der portugiesische Vorsitz, ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung zu einem Kompromisstext des Vorsitzes einzuleiten, das am Freitag, den 25. Juni 2021 um 12.00 Uhr endete. Da bis zu diesem Zeitpunkt keine Bemerkungen eingegangen sind, gilt der Text als für alle Delegationen annehmbar.

### III. WEITERES VORGEHEN

11. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, die Einigung über den Text in der Anlage zu bestätigen, damit dieser vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen vom Rat als A-Punkt angenommen werden kann.

---

---

<sup>4</sup> Dok. 9427/21.

**RICHTLINIE (EU) 2021/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf befristete Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>5</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>6</sup>,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>5</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>6</sup> ABl. C vom , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2006/112/EG des Rates<sup>7</sup> müssen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Gegenständen durch sowie die Lieferung von Gegenständen an und die Erbringung von Dienstleistungen für die Union, die Europäische Atomgemeinschaft, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Investitionsbank oder die von der Union geschaffenen Einrichtungen, auf die das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (im Folgenden „Protokoll“) Anwendung findet, in den Grenzen und zu den Bedingungen, die in diesem Protokoll und den Übereinkünften zu seiner Umsetzung oder in den Abkommen über ihren Sitz festgelegt sind, von der Mehrwertsteuer befreien, sofern dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Diese Steuerbefreiung ist allerdings strikt auf Beschaffungen für den Dienstgebrauch beschränkt und erstreckt sich nicht auf Fälle, in denen Gegenstände und Dienstleistungen von Einrichtungen der Union als Reaktion auf die durch die COVID-19-Pandemie entstandene Notlage erworben werden, insbesondere wenn diese Gegenstände oder Dienstleistungen den Mitgliedstaaten oder Dritten, wie nationalen Behörden oder Einrichtungen, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Da nach wie vor dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Handlungsbereitschaft für den Umgang mit der anhaltenden Gesundheitskrise zu schaffen, ist es daher notwendig, eine Mehrwertsteuerbefreiung für den Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen durch die Kommission oder eine nach dem Unionsrecht geschaffene Agentur oder Einrichtung im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie sicherzustellen. Dadurch würde gewährleistet, dass Maßnahmen, die im Rahmen der verschiedenen Initiativen der Union in dieser Situation ergriffen werden, nicht durch Mehrwertsteuerbeträge, die von den Organen der Union nicht eingezogen werden können, oder durch den Befolgungsaufwand, der sich aus der Verpflichtung zur mehrwertsteuerlichen Registrierung ergibt, behindert werden.
- (3) Die Richtlinie (EU) 2020/2020 des Rates reicht nicht aus, um das Ziel einer besseren Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu erreichen, da sie es den Mitgliedstaaten nur für einen begrenzten Zeitraum gestattet, ermäßigte Sätze auf die Lieferung von COVID-19-In-vitro-Diagnostika und auf die Erbringung von eng mit diesen Diagnostika zusammenhängenden Dienstleistungen anzuwenden oder eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug auf die Lieferung von COVID-19-Impfstoffen und -In-vitro-Diagnostika oder auf die Erbringung von eng mit diesen Impfstoffen und Diagnostika zusammenhängenden Dienstleistungen zu gewähren<sup>8</sup>.
- (4) Die Richtlinie 2006/112/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2020/2020 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf zeitlich befristete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer für COVID-19-Impfstoffe und -In-vitro-Diagnostika als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 1).

- (5) Angesichts der aktuellen COVID-19-Pandemie sind die Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die unter die neue Steuerbefreiung fallen könnten, bereits angelaufen, beispielsweise im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2020/521 des Rates eingerichteten Soforthilfeinstruments<sup>9</sup>. Wäre für Umsätze im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen Mehrwertsteuer zu entrichten, so gingen wertvolle Ressourcen verloren, was dazu führen würde, dass den Mitgliedstaaten proportional zum zu entrichtenden Steuerbetrag weniger Gegenstände und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt würden. Um den Haushalt der Union bestmöglich für die Bewältigung der schwerwiegenden Folgen der COVID-19-Pandemie zu nutzen, sollten die durch diese Richtlinie eingeführten Steuerbefreiungen daher rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 gelten. Eine solche rückwirkende Geltung ist unerlässlich, um zu verhindern, dass die Maßnahmen, die derzeit zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ergriffen werden, ihrer Wirkung beraubt werden. Eine Berichtigung, die in Bezug auf ursprünglich besteuerte Umsätze erforderlich ist, könnte durch bereits bestehende Korrekturmechanismen, wie etwa eine spätere Mehrwertsteuererklärung, erfolgen.
- (6) Angesichts der Dringlichkeit der Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sollte diese Richtlinie am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Richtlinie 2006/112/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 143 Absatz 1 wird der folgende Buchstabe fb eingefügt:

„(fb) die Einfuhr von Gegenständen durch die Kommission oder durch eine nach dem Unionsrecht geschaffene Agentur oder Einrichtung, sofern die Kommission oder eine solche Agentur oder Einrichtung diese Gegenstände in Wahrnehmung der ihr durch das Unionsrecht übertragenen Aufgaben einführt, um auf die COVID-19-Pandemie zu reagieren, es sei denn, die eingeführten Gegenstände werden entweder unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt von der Kommission oder einer solchen Agentur oder Einrichtung für die Zwecke der entgeltlichen Weiterlieferungen verwendet;“

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2020/521 des Rates vom 14. April 2020 zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs (ABl. L 117 vom 15.4.2020, S. 3).

2. In Artikel 143 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäß Absatz 1 Buchstabe fb nicht mehr erfüllt, so unterrichtet die Kommission oder die betreffende Agentur oder Einrichtung den Mitgliedstaat, in dem die Steuerbefreiung angewandt wurde, entsprechend und die Einfuhr dieser Gegenstände unterliegt der Mehrwertsteuer nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen.“

3. Artikel 151 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) in Unterabsatz 1 wird der folgende Buchstabe ab eingefügt:

„ab) Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an die Kommission oder an eine nach dem Unionsrecht geschaffene Agentur oder Einrichtung, sofern die Kommission oder eine solche Agentur oder Einrichtung diese Gegenstände oder Dienstleistungen in Wahrnehmung der ihr durch das Unionsrecht übertragenen Aufgaben erwirbt, um auf die COVID-19-Pandemie zu reagieren, es sei denn, die erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen werden entweder unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt von der Kommission oder einer solchen Agentur oder Einrichtung für die Zwecke der entgeltlichen Weiterlieferungen verwendet;“

b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in Unterabsatz 1 geregelten Befreiungen – mit Ausnahme der unter Buchstabe ab genannten Befreiungen – gelten unter den vom Aufnahmemitgliedstaat festgelegten Beschränkungen so lange, bis eine einheitliche Steuerregelung erlassen ist.“

4. In Artikel 151 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe ab nicht mehr erfüllt, so unterrichtet die Kommission oder die betreffende Agentur oder Einrichtung, die die steuerbefreite Lieferung oder Dienstleistung erhalten hat, den Mitgliedstaat, in dem die Steuerbefreiung angewandt wurde, entsprechend und die Lieferung dieser Gegenstände oder Dienstleistungen unterliegt der Mehrwertsteuer nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen.“

## *Artikel 2*

### Umsetzung

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2021 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden die in Artikel 1 genannten Vorschriften ab dem 1. Januar 2021 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

## *Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt ab dem 1. Januar 2021.

## *Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---